Das australische Landwirtschaftsministerium (das Ministerium) und das neuseeländische Ministerium für Grundstoffindustrie (NZ MPI) verlangen die Einhaltung spezieller Anforderungen, um sicherzustellen, dass Sulfurylfluoridbehandlungen (SF) gegen die braune marmorierte Stinkwanze (BMSB) effektiv durchgeführt und überprüft werden. Die vollständigen Anforderungen sind in der SF-Begasungsmethodik aufgeführt, die auf der Website des Ministeriums unter folgender Adresse veröffentlicht ist: [agriculture.gov.au/import/](http://www.agriculture.gov.au/import/arrival/treatments/treatments-fumigants)  [arrival/treatments/treatments-fumigants.](http://www.agriculture.gov.au/import/arrival/treatments/treatments-fumigants)

Shape

Description automatically generated



**Version 1.1**

**Konformitätsanforder-**

**ungen an die BMSB-**

**Sulfurylfluorid-Begasung**

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten einzuhaltenden Anforderungen.

**Sendungsdetails**

Die vollständigen Angaben zur Sendung müssen in der Aufzeichnung der Begasungsbehandlung vermerkt werden.

**Versandeignung (siehe auch *Merkblatt zur Versandeignung*)**

Die Waren dürfen nicht so verpackt oder abgedeckt werden, dass das Begasungsmittel nicht auf alle Oberflächen der Waren gelangt, die für die BMSB zugänglich sind. Kommerzielle Verpackungen müssen nicht geöffnet, entfernt oder aufgeschlitzt werden. Alle Versandverpackungen müssen jedoch so geöffnet, entfernt oder aufgeschlitzt werden, dass das Begasungsmittel auf alle Oberflächen der Waren gelangen kann.

**Freier Luftraum / Ladekapazität**

Zwischen und um die Waren innerhalb des Behandlungsgehäuses muss Platz vorhanden sein, damit die Begasungsüberwachungsrohre an den erforderlichen Stellen platziert, das Begasungsmittel gleichmäßig über das Behandlungsgehäuse verteilt und ein Ventilator innerhalb des Gehäuses platziert werden kann, damit die Luft zirkulieren kann.

**Temperatur**

Die Temperatur der Fracht muss über 10°C liegen und während der Behandlungszeit gemessen werden.

**Überwachungsrohre**

In Begasungsgehäusen von 30 m3 oder mehr müssen mindestens drei Begasungsüberwachungsrohre angebracht werden. Die Überwachungsrohre müssen platziert werden:

* am vorderen Gehäuseboden gegenüber der Begasungsmittelzuleitung,
* so nah wie möglich an der Mitte der Ware und
* an der oberen Rückseite des Gehäuses auf der gegenüberliegenden Seite zum vorderen Bodenüberwachungsrohr.



|  |
| --- |
| **Konformitätsanforderungen an die BMSB-Sulfurylfluorid-Begasung** |

**Dosisberechnung**



Alle Einzelheiten zum Begasungsgehäuse und die Vorhersage der Mindesttemperatur sowie die Berechnungen der Dosis müssen im Begasungsprotokoll festgehalten werden.

**Begasungsmittelanwendung**

Die berechnete Dosis muss bei laufendem Ventilator angewendet werden, um die Verteilung des Begasungsmittels im gesamten Gehäuse zu unterstützen. Der Zeitpunkt, zu dem der Begasungsvorgang abgeschlossen ist, muss im Begasungsprotokoll vermerkt werden.

**Begasungsüberwachung**

Eine Begasungsüberwachung ist zu Beginn und am Ende der Begasung obligatorisch. Eine zusätzliche Überwachung ist zulässig, wenn dies als erforderlich erachtet wird. Alle Messwerte für die Begasungsüberwachung müssen zusammen mit dem jeweiligen Zeitpunkt, zu dem die Messwerte erfasst wurden, im Begasungsprotokoll dokumentiert werden.

**Startzeit**

Die Begasungsstartzeit wird bestimmt, wenn:

* Die Überwachung der Begasungskonzentration von allen Überwachungsrohren über 24g/m3 liegt (für Behandlungen, bei denen kein Fremdsystem wie Fumiguide verwendet wird) und
* Alle Messwerte im Gleichgewicht (15%) sind.

Wenn diese beiden Anforderungen nicht erfüllt sind und sich genügend Begasungsmittel im Gehäuse befindet, müssen Lüfter betrieben werden, um das Begasungsmittel weiter zu verteilen, und eine zusätzliche Überwachung muss durchgeführt werden, um die Einhaltung der Startzeitanforderungen zu überprüfen.

**Endzeit**

Der Begasungsendzeitpunkt wird bestimmt, wenn:

* Die Überwachung der Begasungskonzentration aller Überwachungsröhrchen der erforderlichen Konzentration entspricht oder darüber liegt.

Wenn diese Anforderung nicht erfüllt ist, ist die Begasung fehlgeschlagen und eine erneute Behandlung erforderlich. Das Nachfüllen von zusätzlichem Gas am Ende des Expositionszeitraums ist für Sendungen nach Australien NICHT zulässig. Wenn die Gaskonzentration zu irgendeinem Zeitpunkt während der Begasung unter die Mindestendkonzentration des Behandlungsplans fällt, ist die Behandlung fehlgeschlagen.

**Belüftung**

Das Begasungsgehäuse muss auf 3 ppm oder weniger belüftet werden, bevor die Waren an den Kunden

zurückgegeben werden. Eine Ablesung der Grenzwerte (TLV) muss vorgenommen und die Werte im Begasungsprotokoll aufgezeichnet werden.

**Zertifizierung**

Es muss eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der hervorgeht, dass die Behandlung anforderungskonform und wirksam war. Die Angaben zur Zertifizierung müssen mit den Angaben im Begasungsprotokoll übereinstimmen.

**Dokumentation**

Die Aufzeichnungen zur Begasung sowie die Zertifikationsvorlagen für die Begasung sind in der HT-Begasungsmethodik und auf der Website des Ministeriums zu finden. Sie sollten verwendet werden, um sicherzustellen, dass alle obligatorischen Informationen für alle durchgeführten BMSB-SF-Begasungsbehandlungen aufgezeichnet werden.

Bei Verwendung eines Drittanbieter-Systems zur Bestimmung der Behandlungseffizienz kann der vom Drittanbieter-System erstellte Bericht als Begasungsprotokoll verwendet werden, sofern alle im Begasungsprotokoll enthaltenen obligatorischen Details, einschließlich Gleichgewichtsberechnung und Sendungeignungserklärung enthalten sind.

**Begasungsfehler**

Sendungen werden bei der Ankunft überprüft, und Misserfolge aufgrund einer mangelhaften Ausführung von Behandlungen führen zu Verzögerungen, Kosten, erneuter Behandlung oder einer Entladeverweigerung oder Rücksendung und der Suspendierung von entsprechenden Anbietern von Behandlungen. Die Suspendierung hat Auswirkungen auf Sendungen im Transit.



**Australien** 1800 900 090 oder +61 3 8318 6700 (von außerhalb Australiens)

**NZ** 0800 00 83 33 (nur in Neuseeland) oder +64 4 830 1574

(von außerhalb Neuseelands)

[**agriculture.gov.au/bmsb**](http://agriculture.gov.au/bmsb)

[**biosecurity.govt.nz/bmsbrequirements**](https://www.biosecurity.govt.nz/importing/vehicles-and-machinery/requirement-documents-for-importing-vehicles-machinery-or-parts/brown-marmorated-stink-bug-requirements/)

BIO4074\_0919

**Facebook:** [Australische Biosicherheit](https://www.facebook.com/australianbiosec/) / [MPIgovtnz](https://www.facebook.com/MPIgovtnz) **Twitter:** @[DeptAgNews](https://twitter.com/DeptAgNews) / [@MPI\_NZ](https://twitter.com/MPI_NZ)